



# **Jugendsession 2017**

9. – 12. November 2017

## **> Dossier**

### **Adoptionsrecht**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Adoption in der Schweiz</b> .....	<b>3</b>
2.1	Was ist eine Adoption?.....	3
2.2	Adoptionsformen .....	4
2.3	Voraussetzungen für die Adoption .....	4
2.4	Rechtliche Grundlagen .....	5
2.5	Internationale Adoption .....	5
2.6	Rechte für Gleichgeschlechtliche in der Schweiz .....	5
2.7	Statistiken zu Adoption in der Schweiz .....	6
<b>3</b>	<b>Rechtliche Situation in anderen europäischen Ländern</b> .....	<b>6</b>
3.1	Die Situation gleichgeschlechtlicher Paare/Personen .....	6
3.2	Nachbarländer.....	6
3.3	Skandinavische Länder .....	7
<b>4</b>	<b>Aktuelle Massnahmen &amp; Ideen in der Schweiz</b> .....	<b>7</b>
4.1	Die Revision des Adoptionsrechts .....	7
4.2	Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption? .....	7
<b>5</b>	<b>Ähnliche Forderungen der Jugendsession</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Weiterführende Links</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>9</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Adoptionen nach Alter der adoptierten Person (BFS, 2017).....	<b>6</b>
---	----------

## 1 Einleitung

Das Thema Adoption ist ein Thema, das immer wieder zu parlamentarischen Vorstössen führt. Stell dir vor, du könntest aus bestimmten Gründen auf natürlichem oder auf künstlichem Weg keine Kinder bekommen. Da ist eine Adoption oftmals die letzte Möglichkeit für Paare oder Personen mit unerfülltem Kinderwunsch. Allerdings gibt es viel mehr Paare, die gerne ein Kind adoptieren möchten, als in der Schweiz zur Adoption freigegebene Kinder.

Nach geltendem Recht ist die Adoption nur Ehepaaren und Einzelpersonen erlaubt. Gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, dürfen in der Schweiz im Unterschied zu anderen Ländern noch keine Kinder adoptieren. Dies wird sich mit Inkrafttreten des revidierten Adoptionsrechtes jedoch schon bald ändern (siehe Kapitel 4).

In diesem Dossier wird der Begriff Adoption definiert und die rechtliche Situation sowie die unterschiedlichen Adoptionsformen erläutert. Ausserdem finden sich darin weitere interessante Informationen zur Situation in anderen europäischen Ländern. Das Dossier soll einen Überblick verschaffen und die Einarbeitung in das Thema erleichtern.

## 2 Adoption in der Schweiz

### 2.1 Was ist eine Adoption?

Gemäss Duden wird Adoption mit «als eigenes Kind annehmen» definiert (Duden, 2017). Dabei nimmt sich eine Einzelperson oder ein verheiratetes Paar eines Kindes an und betrachtet es fortan als sein eigenes. Das Kind erhält mit der Adoption den Nachnamen der Person oder des Paares sowie die Staatsangehörigkeit. Ausserdem ist es einem leiblichen Kind gleichgestellt; es erhält also sämtliche Rechte, die ein leibliches Kind auch hat. In der Regel werden Kinder von Personen adoptiert, die auf natürlichem und künstlichem Weg keine Kinder bekommen können. Diese Kinder stammen häufig aus bedürftigen Verhältnissen oder sind Waisen, insbesondere dann, wenn sie im Ausland zur Adoption freigegeben worden sind. Beispielsweise wenn ein Kind nicht mit der aktuellen Lebenssituation vereinbar ist. Grundsätzlich muss zwischen mehreren Adoptionsformen unterschieden werden; diese werden im Verlaufe dieses Dossiers vorgestellt.

Als Erwachsenenadoption wird die Adoption von Personen bezeichnet, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Im Zivilgesetzbuch ZGB ist dies wie folgt geregelt: „Fehlen Nachkommen, so darf eine volljährige Person unter bestimmten Bedingungen adoptiert werden: Wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd hilfsbedürftig ist und die Adoptiveltern ihr während wenigstens fünf Jahren Pflege erwiesen haben, wenn andere wichtige Gründe vorliegen und die zu adoptierende Person während wenigstens fünf Jahren mit den Adoptiveltern in Hausgemeinschaft gelebt hat. Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten adoptiert werden (ZGB, 2017).“

## 2.2 Adoptionsformen

Das Adoptionsrecht unterscheidet die folgenden Adoptionsformen:

1. **Gemeinschaftliche Adoption:** Bei der gemeinschaftlichen Adoption adoptiert ein Ehepaar gemeinsam ein fremdes Kind.
2. **Einzeladoption:** Bei der Einzeladoption adoptiert eine Person alleine ein fremdes Kind. Das Kind erhält damit eine Mutter oder einen Vater, aber nicht zwei Elternteile.
3. **Stiefkindadoption:** Bei der Stiefkindadoption adoptiert der Stiefelternteil (Stiefmutter oder Stiefvater) das Kind seines Ehegatten / seiner Ehegattin..

Für jede Adoptionsform gelten demnach unterschiedliche Regeln und Bestimmungen. Die Stiefkindadoption ist heute die häufigste Form der Adoption in der Schweiz (BFS 2017). Zwischen der nationalen und internationalen Adoption besteht ein grosser Unterschied. Es ist viel schwieriger, ein Kind aus dem Inland zu adoptieren als eines aus dem Ausland. Bei einer nationalen Adoption muss das Kind zuerst ein Jahr lang als Pflegekind bei den zukünftigen Adoptiveltern wohnen. Ist heute ein Kind in seiner biologischen Familie gefährdet, so versucht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) primär eine Lösung ohne Adoption zu finden. Deshalb nimmt die Anzahl an nationalen Adoptionen stetig ab. Die Adoption ist in erster Linie eine Kindesschutzmassnahme.

## 2.3 Voraussetzungen für die Adoption

Damit eine Adoption in Frage kommt, müssen diverse Bedingungen erfüllt sein (ZGB, 2017):

- Die wohl zentralste Voraussetzung: Dient die Adoption dem Wohl des betroffenen Kindes (Art. 264 ZGB)
- Zustimmung der leiblichen Eltern: Die Adoption bedarf zwingend der Zustimmung der leiblichen Eltern des Kindes. Von dieser Zustimmung kann nur in ganz wenigen Fällen im Sinne einer Ausnahme abgesehen werden, beispielsweise dann, wenn ein Elternteil unbekannt ist oder sich ein Elternteil nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat.
- Bei einer gemeinschaftlichen Adoption müssen die beiden adoptierenden Personen verheiratet sein. Zusätzlich muss die Ehe seit mindestens 5 Jahren bestehen oder beide Personen müssen älter als 35 Jahre sein.
- Bei einer Einzeladoption muss die adoptierende Person mindestens 35 Jahre alt sein. Einzeladoptionen sind in der Praxis selten. Der Grund liegt darin, dass man einem Kind zwei Elternteile (entsprechend der natürlichen Familie), statt nur einen geben möchte.
- Im Falle einer Stiefkindadoption darf ein Ehegatte das Kind des anderen adoptieren, wenn sie seit mindestens 5 Jahren verheiratet sind. In allen Fällen muss das Kind mindestens 16 Jahre jünger als seine Adoptiveltern sein, und, falls es urteilsfähig ist, muss es seine Zustimmung zur Adoption geben.

Ab 2018 gelten neue Bestimmungen; diese werden in Kapitel 4 ausführlicher erläutert.

Die künftigen Adoptiveltern müssen noch weitere Kriterien erfüllen: Sie müssen aufzeigen können, dass sie im Stande sind, dem Kind langfristig eine gute Betreuung, Unterhalt und Ausbildung zu ermöglichen. Die Adoption ist im ursprünglichen Sinn eine Kinderschutzmassnahme und hat daher in erster Linie dem Kindeswohl zu dienen. Darum werden künftige Adoptiveltern streng geprüft, ob sie sich als mögliche Adoptiveltern eignen. Die Adoption ist kein Instrument, um Paaren mit Kinderwunsch zu einem Kind, sondern umgekehrt einem Kind zu Eltern zu verhelfen

## 2.4 Rechtliche Grundlagen

Das Adoptionsrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt (Art. 264 ff. ZGB). Dieses bestimmt, welche Voraussetzungen adoptionswillige Personen erfüllen müssen, wenn sie ein Kind adoptieren wollen. Darin sind folgende Bestimmungen zur Adoption festgehalten: Durch die Adoption nach Schweizer Recht erhält das Adoptivkind die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes. Daraus ergibt sich Folgendes: Es entstehen die familienrechtliche Unterhaltspflicht, die Verwandtenunterstützungspflicht sowie das gegenseitige Erbrecht. Das Adoptivkind erhält den Familiennamen der adoptierenden Person(en), und es kann ihm ein neuer Vorname gegeben werden. Wenn das Adoptivkind minderjährig ist, erhält es das Bürgerrecht der adoptierenden Person(en). Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern des Adoptivkindes erlischt, und die Adoption ist grundsätzlich unwiderruflich (ZGB 2017).

## 2.5 Internationale Adoption

Das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) regelt die internationale Adoption von Kindern sowie deren Schutz und die dazugehörigen Massnahmen. Es soll sicherstellen, dass die Adoption von Kindern entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und kein Handel mit Kindern betrieben wird (Stichwort: Verkauf von Kindern) (Bundesamt für Justiz, 2017). Dieses Übereinkommen hat die Schweiz mit 89 Staaten abgeschlossen, unter anderem mit den meisten amerikanischen, europäischen und einigen asiatischen Ländern. Die wichtigsten Bestandteile und Ziele dieses Abkommens sind: Das Einführen von Schutzmechanismen zum Wohl der Kinder, um die Entführung, den Verkauf und den Handel zu verhindern. Ausserdem wurde ein System der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten geschaffen. Dies soll sicherstellen, dass die Schutzvorschriften eingehalten und im Ausland erfolgte Adoptionen im Rahmen dieses Abkommens direkt anerkannt werden können (Bundesamt für Justiz, 2017).

## 2.6 Rechte für Gleichgeschlechtliche in der Schweiz

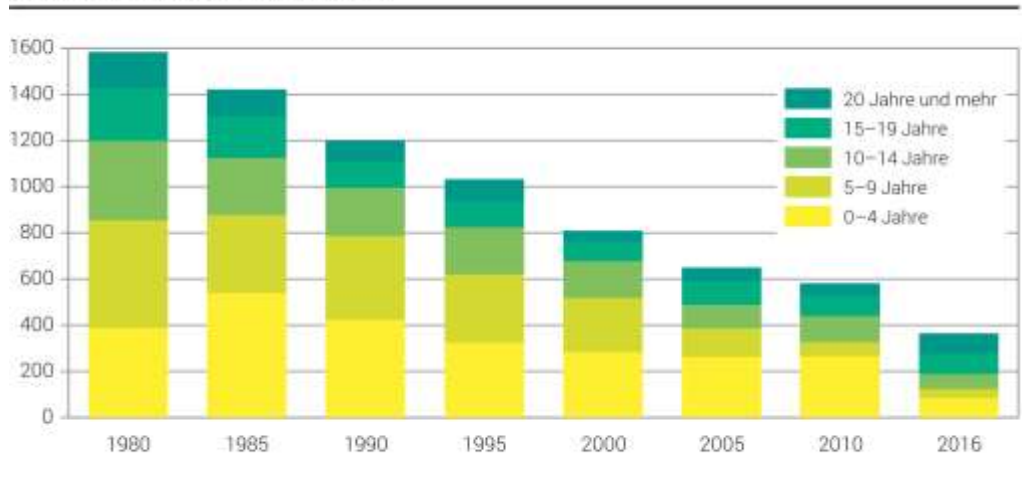
Im Unterschied zu vielen anderen westeuropäischen Ländern ist es gleichgeschlechtlichen Paaren in eingetragener Partnerschaft in der Schweiz noch nicht erlaubt, ein Kind zu adoptieren. Einer gleichgeschlechtlichen Person steht lediglich die Einzeladoption offen; sobald die adoptionswillige Person aber in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, ist auch eine Einzeladoption nicht mehr möglich. Mit Inkrafttreten des revidierten Adoptionsrechts am 1. Januar 2018 wird sich diese Situation ändern (vgl. dazu Kapitel 4) (JGK, 2017).

## 2.7 Statistiken zu Adoption in der Schweiz

Im Jahr 2015 wurden total 363 Kinder adoptiert. Zum Vergleich: 1980 wurden noch 1583 Kinder adoptiert; nur zwanzig Jahre später war deren Zahl bereits auf 808 gesunken. Generell befinden sich die Zahlen im Rücklauf (BFS, 2017).

Die untenstehende Grafik zeigt die Entwicklung mit Blick auf das Adoptionsalter der Adoptivkinder zwischen 1980 und 2015 auf. Sie setzt sich aus den In- und Auslandadoptionen zusammen und ist nach Alter aufgeteilt. Generell kann ein deutlicher Rückgang bei der Anzahl Adoptionen beobachtet werden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass immer weniger Eltern ihre Kinder zur Adoption freigeben.

**Adoptierte Personen nach Alter**



Quelle: BFS – BEVNAT

© BFS, Neuchâtel 2017

**Abbildung 1:** Adoptionen nach Alter der adoptierten Person (BFS, 2017)

## 3 Rechtliche Situation in anderen europäischen Ländern

Um eine breitere Sicht auf die ganze Thematik zu erhalten, werden in diesem Kapitel die wichtigsten Regeln und Voraussetzungen in den Nachbarländern und den skandinavischen Ländern vorgestellt.

### 3.1 Die Situation gleichgeschlechtlicher Paare/Personen

In den meisten westeuropäischen Ländern, darunter in allen skandinavischen Ländern, ist die gemeinschaftliche Adoption von gleichgeschlechtlichen Paaren erlaubt. Andere Länder haben die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet, jedoch nicht die gemeinschaftliche Adoption.

Zudem ist die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare in diversen südamerikanischen Ländern, in Südafrika, Kanada und in Israel erlaubt. In den USA und Australien liegt die Adoption in der Kompetenz der Gliedstaaten und ist in den meisten Bundesstaaten erlaubt.

### 3.2 Nachbarländer

„Frankreich und Österreich kennen für die Adoption analoge Bestimmungen“ [Help.gv.at]. In beiden Ländern ist die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare er-

laubt. In Frankreich können Paare in eingetragener Partnerschaft oder Ehe sowie Einzelpersonen ab 28 Jahren ein Kind adoptieren, wobei bei einer gemeinschaftlichen Adoption nur ein Elternteil das 28. Lebensjahr erreicht haben muss. Österreich hat die Adoption für gleichgeschlechtliche Paare seit 2016 ebenfalls legalisiert. Dort müssen die Adoptiveltern mindestens 25 Jahre alt sein.

Das Adoptionsrecht in Deutschland ist wie folgt geregelt: Adoptieren darf, wer das 25. Lebensjahr erreicht hat. Die gemeinschaftliche Adoption ist allen erlaubt. Bei einer gemeinsamen Adoption muss ein Ehegatte das 25. Lebensjahr nicht zwingend erreicht haben, jedoch mindestens das 21. Lebensjahr.

### 3.3 Skandinavische Länder

Sämtliche skandinavischen Länder haben die gemeinschaftliche Adoption für gleichgeschlechtliche Paare legalisiert. In Finnland ist die Adoption allen offen, die 25 Jahre oder älter sind. In Norwegen sind die Bestimmungen ähnlich. Die adoptierende Person muss ebenfalls mindestens 25 Jahre alt und Ehepaare müssen zusätzlich mindestens zwei Jahre verheiratet sein. In Schweden gilt ebenfalls das Mindestalter 25, zudem können gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, gemeinsam ein Kind adoptieren. In beiden Ländern dürfen die Adoptiveltern maximal 45 Jahre alt sein. Ausnahmen sind unter strengeren Auflagen und Prüfungen erlaubt.

## 4 Aktuelle Massnahmen & Ideen in der Schweiz

### 4.1 Die Revision des Adoptionsrechts

Im Juni 2016 hat das Parlament die Revision des Adoptionsrechts verabschiedet. Diese sieht vor, dass die Adoptionsvoraussetzungen, wie beispielsweise das Mindestalter der adoptionswilligen Personen, gesenkt und teilweise flexibilisiert werden. Auch die Erwachsenenadoption wird erleichtert und der Minderjährigenadoption angeglichen. Zentraler Punkt der Revision ist jedoch die Öffnung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft sowie für verschieden- als auch gleichgeschlechtliche Paare in einer faktischen Lebensgemeinschaft. Die gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes bleibt diesen Paaren noch verschlossen.

Das revidierte Adoptionsrecht wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

### 4.2 Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption?

Am 5. Dezember 2013 hat Nationalrätin Kathrin Bertschy (Grünliberale Partei) eine parlamentarische Initiative "Ehe für alle" (Curia Vista, 2013) eingereicht, welche den Gesetzgeber auffordert, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Dieser Vorstoss hat die Diskussion über eine weitergehende Öffnung der Adoption bereits in Gang gesetzt. Auch diverse Interessenverbände<sup>1</sup> von Homosexuellen fordern die vollständige Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare.

---

<sup>1</sup> Pink Cross, Regenbogen Familien, Pro Aequalitate, Lesbenorganisation Schweiz LOS

## 5 Ähnliche Forderungen der Jugendsession

Die Jugendsession hat in der Vergangenheit keine direkte Forderung zum Thema Adoption ausgearbeitet, jedoch wurde zweimal indirekt die Adoption erwähnt. 2013 forderte die Jugendsession die vollständige rechtliche Gleichstellung von homosexuellen und heterosexuellen Paaren in Bezug auf die Ehe und erwähnte dabei die Adoption (Forderungsdatenbank Jugendsession; 2013). Ein Jahr später forderte eine Arbeitsgruppe statt eines Mutterschaftsurlaubes einen Elternschaftsurlaub mit ähnlichen Massnahmen für Adoptionen. Diese Forderung wurde jedoch abgelehnt (Forderungsdatenbank Jugendsession 2014).

## 6 Weiterführende Links

**PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz:** <http://pa-ch.ch>

**Internationale Adoption:** <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/adoption.html>

**Adoption durch Homosexuelle in Europa:** <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/wo-homosexuellen-kinder-verwehrt-sind/story/23625191>

**Den Haager Abkommen:** <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/adoption/haue.html>

**Revision des Adoptionsrechts:** <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/adoptionsrecht.html>



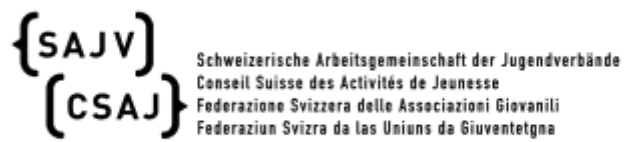
## 7 Quellen

- adoptionefa.org:** <http://www.adoptionefa.org/ladoption> [abgerufen 11.06.2017]
- adoptionpolicy.org:** <http://www.adoptionpolicy.org/pdf/eu-sweden.pdf> [abgerufen 11.06.2017]
- BFS, Bundesamt für Statistik (2017):** <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/adoptionen.html> [abgerufen 10.09.2017]
- BJ, Bundesamt für Justiz, Den Haager Abkommen:** <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/adoption/haue.html> abgerufen 11.06.2017]
- BJ, Bundesamt für Justiz, Herkunftsländer:** <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/adoption/herkunftslaender.html> [abgerufen 11.06.2017]
- BJ, Bundesamt für Justiz (2013):** [https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2013/ref\\_2013-11-292.html](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2013/ref_2013-11-292.html) [abgerufen 11.06.2017]
- Curia Vista (2013):** <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130468> [abgerufen 08.09.2017]
- Duden (2017):** <http://www.duden.de/node/698375/revision/1379890/view> [abgerufen 11.06.2017]
- Forderungsdatenbank Jugendsession (2013):** <http://forderungen.jugendsession.ch/de/demand/29/show> [abgerufen 01.09.2017]
- Forderungsdatenbank Jugendsession (2014):** <http://forderungen.jugendsession.ch/de/demand/40/show> [abgerufen 01.09.2017]
- Help.gv.at:** <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/72/Seite.720003.html#Rechtsgrundlagen> [abgerufen 11.06.2017]
- Inoradopt.no:** <http://inoradopt.no/laws-regulations/> [abgerufen 11.06.2017]
- JGK, Justiz, Gemeinde und Kirchendirektion Kanton Bern:**  
[http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz/kinder\\_jugendhilfe/adoption.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/adoption.html) [abgerufen 11.06.2017]
- Lesbenorganisation Schweiz LOS:** <http://los.ch> [abgerufen 01.09.2017]
- Pink Cross:** <http://www.pinkcross.ch> [abgerufen 01.09.2017]
- Pro Aequalitate:** <https://proaequalitate.ch> [abgerufen 01.09.2017]
- Regenbogenfamilien:** <http://www.regenbogenfamilien.ch> [abgerufen 01.09.2017]
- Suomi.fi:** [https://www.suomi.fi/suomifi/english/services\\_by\\_topic/family\\_and\\_social\\_services/having\\_children/adoption/index.html](https://www.suomi.fi/suomifi/english/services_by_topic/family_and_social_services/having_children/adoption/index.html) [abgerufen 11.06.2017]
- ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (2017):** <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#fn-#a264a-2> [abgerufen 11.06.2017]





SAJV | Projektleitung Jugendsession  
projektleitung@jugendsession.ch  
www.jugendsession.ch



Dieses Thema wurde erarbeitet mit Unterstützung von Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH)